

# Kapitelseiten-Druck für Kapitel 7.8.1

Inhalt zuletzt aktualisiert am: 05.12.2013

---

## Kapitelseite : 7.8.1 Kulanzbedingungen und Vergütung



## Kulanzbedingungen und Vergütung

### Kulanzbedingungen

Voraussetzungen zur Kulanzabwicklung mit der AUDI AG sind:

- das Vorliegen eines Sachmangels/Fehlers im Sinne der Gewährleistung, den die AUDI AG zu vertreten hat
- dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Auftragsannahme auf einen Kunden zugelassen ist
- das Vorliegen eines aktuell gültigen Inspektionsnachweises, welcher bei einem autorisierten Audi Partner durchgeführt wurde
  - Liegt aktuell kein gültiger Inspektionsnachweis vor, kann alternativ zum Zeitpunkt der Reparatur der Kunde das fällige Inspektionseignis nachweislich beim autorisierten Audi Partner nachholen lassen
  - Wurde die letzte reguläre Inspektion bei einem nicht autorisierten Betrieb durchgeführt und die Inspektion ist zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht fällig, ist das nächste reguläre Inspektionseignis nachweislich beim autorisierten Audi Partner zum Zeitpunkt der Reparatur, durch den Kunden im Voraus käuflich zu erwerben
  - Das Inspektionseignis muss im vollem vorgeschriebenem Umfang (Lohn/Material) nach Herstellervorgaben mit Audi Original Ersatzteilen® durchgeführt bzw. erworben werden
- dass die Gesamt-Kulanzleistung des autorisierten Audi Partners (in absoluter Höhe auf Basis Kundenpreis) vor Kunde deutlich ersichtlich ist. Dies kann beispielsweise durch einen gut sichtbaren Vermerk auf der Kundenrechnung oder einer gleichwertigen Dokumentation, die dem Kunden ausgehändigt wird, erfolgen.

Eine Kulanzleistung der AUDI AG ist ausgeschlossen:

-

Wenn der Schaden im unmittelbaren bzw. kausalen Zusammenhang mit einer nicht nach Herstellervorgabe durchgeführten Reparatur oder Inspektion steht

- Bei Tuningfahrzeugen (Schaden steht im unmittelbaren bzw. kausalen Zusammenhang mit Tuningmaßnahmen). Siehe hierzu auch HSO Kapitel 7.1.3.2 „Tuning“
- Bei Fahrzeugen mit gültiger Audi Anschlussgarantie (siehe individuelle Vertragsdaten in ElsaWin)
- Wenn Sachmängelansprüche existieren, welche durch den Verkauf eines Gebrauchtwagens beim freien Handel entstehen (gilt auch bei Abrechnung in Verbindung mit einer Gebrauchtwagengarantieversicherung, welcher der freie Händler für das Fahrzeug abgeschlossen hat)
- Wenn die Sachmängelhaftung (12 Monate) durch den Audi Partner oder einen freien Kfz-Händler ausgeschlossen wurde
- Wenn die Beanstandung nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen nicht autorisierten Betrieb beim Audi Partner in Auftrag gegeben wird (quasi vermittelnder Betrieb)
- Wenn Schäden darauf zurückzuführen sind, dass Reparaturempfehlungen aus einem vorangegangenen Werkstattbesuch nicht befolgt wurden.

Detailliertere Informationen zu etwaigen Ausschlüssen entnehmen Sie bitte den jeweiligen HSO Unterkapiteln 7.8.2 bis 7.8.4.

## **Vergütung**

Die AUDI AG erstattet anteilig (in Form eines Prozentsatzes) den technisch erforderlichen Aufwand (analog wie im Garantie/Gewährleistungsfall) gemäß der vom autorisierten Audi Partner getroffenen Entscheidung.

Die Rechnungsstellung des autorisierten Partners gegenüber dem Kunden, erfolgt analog den in SAGA/2 übermittelten prozentualen Beteiligungen auf Basis des Kundenpreises.

Die im Rahmen der Kulanz übernommenen Kosten (inkl. Partneranteil) sind dem Kunden auszuführen und diesem auf keinen Fall zu berechnen.

Die im Zuge einer Kulanzleistung ersetzten Teile gehen in das Eigentum der AUDI AG über.

Selbstverständlich ist es dem autorisierten Audi Partner als eigenständigem Unternehmen unbenommen, ohne Beteiligung der AUDI AG, eine weitergehende Kulanzleistung gegenüber dem Kunden auszusprechen.